

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tobias Thalhammer FDP**
vom 29.05.2012

Kinderwohl und Heimunterbringung/Pflegefamilie

Im Sinne des Kindeswohles frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. Wie viele Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII wurden im Freistaat Bayern innerhalb der letzten 2 Jahre durch die Jugendämter vollzogen (bitte mit regionalen Angaben)?
2. Wie wird durch die Familiengerichte der Wille des Kindes ermittelt und inwiefern wird diesem Rechnung getragen?
3. Nach welchen Kriterien werden Gutachter, bspw. zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern oder zur Beurteilung der psychischen und physischen Beeinträchtigung des Kindes durch die Eltern, durch das Familiengericht bestellt? Welche Möglichkeiten haben Eltern zur Einholung eines Gegengutachtens und ist dieses mit selbst zu tragenden Kosten verbunden?
4. Welche Betreuung (sozial als auch anwaltlich) erfahren die betroffenen Eltern während der Inobhutnahme sowie des gerichtlichen Verfahrens und müssen hierbei Kosten selber übernommen werden?
5. In wie vielen Fällen erfolgte nach der familiengerichtlichen Entscheidung innerhalb der letzten 2 Jahre
 - a) eine Rückführung in die Familie?
 - b) eine Unterbringung im Heim?
 - c) eine Unterbringung in einer Pflegefamilie?(Bitte mit regionalen Angaben.)
6. Sofern sich deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Entscheidung und Art der Unterbringung ergeben, worin sind diese begründet?
7. Stehen die in Obhut genommenen Kinder unter ärztlicher und psychologischer Beobachtung und gibt es ein qualifiziertes Berichtswesen darüber? Wenn es ein solches Berichtswesen gibt, was haben detaillierte Auswertungen hinsichtlich der psychischen und physischen Weiterentwicklung des Kindes in einer derartigen Ausnahmesituation ergeben?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 11.07.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.:

Im Jahr 2010 wurden in Bayern 2.816 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, davon 647 auf eigenen Wunsch und 2.169 wegen einer Gefährdung. Im Jahr 2011 wurden in Bayern 2.932 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, davon 625 auf eigenen Wunsch und 2.307 wegen einer Gefährdung. Eine Aussage zu der regionalen Verteilung kann nicht erfolgen, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Zu 2.:

Die Jugendämter haben im Anschluss an die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen und nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, zu deren Abwendung die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Dem Familiengericht ist insoweit nicht die Aufgabe zugewiesen, über die Rechtmäßigkeit der vom Jugendamt durchgeführten Inobhutnahme zu entscheiden. Vielmehr hat das Gericht zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, der durch gerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a BGB (z. B. Gebote oder Verbote nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 4 BGB, teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge) zu begegnen ist. Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 151 ff. FamFG (Verfahren in Kindersachssachen). Nach § 158 Abs. 1 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG) oder eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (§ 158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG). Der Verfahrensbeistand hat bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen. Daneben muss er das Kind in geeigneter Weise über das Verfahren informieren. Nach § 159 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Gericht das Kind im Verfahren persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr

vollendet hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn die persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (§ 159 Abs. 2 FamFG). Maßgebliches Entscheidungskriterium im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB ist das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes. Der Wille des Kindes ist für die Kindeswohlprüfung von Bedeutung, jedoch nicht zwingend das ausschlaggebende Kriterium.

Zu 3.:

Für die Auswahl von Sachverständigen in Kindschaftssachen gilt nach § 30 Abs. 1 FamFG die Regelung des § 404 Abs. 1 bis 3 ZPO entsprechend; das heißt, die Auswahlentscheidung ist im konkreten Einzelfall vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das Gericht ist verpflichtet, vor der Beauftragung eines Sachverständigen von Amts wegen zu ermitteln, ob dieser die für die Beurteilung der konkreten Fachfrage erforderliche Sachkunde besitzt. Die Verfahrensbeteiligten sind bei der Sachverständigenauswahl nicht in die Rolle passiver Zuschauer gedrängt. Sie können vielmehr Einwände gegen die Beauftragung der durch das Gericht ins Auge gefassten Person vorbringen und einen Sachverständigen aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, ablehnen (§ 406 Abs. 1 ZPO).

In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sind die Eltern des Kindes vom Gericht persönlich anzuhören (§ 160 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Es steht ihnen frei, ihr Vorbringen ggf. durch die Vorlage privater Sachverständigengutachten zu untermauern. Die Kosten für private Gutachten hat im Grundsatz derjenige zu tragen, der den Sachverständigen beauftragt hat. Ausnahmsweise können die Kosten für ein privates Gutachten zu den notwendigen Aufwendungen des Verfahrensbeteiligten und somit zu den Kosten des Verfahrens zählen. In diesem Fall kann das Gericht die Kosten für das Gutachten nach billigem Ermessen ganz oder zum Teil einem anderen Verfahrensbeteiligten auferlegen, zum Beispiel wenn dieser durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat (§ 81 Abs. 1, Abs. 2 FamFG).

Zu 4.:

Vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei einer Inobhutnahme ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwehren und dem Kind oder Jugendlichen Schutz zu gewähren. Dies setzt die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer geschützten Umgebung, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Erst- und Alltagsversorgung, eine diagnostische Abklärung, ggf. medizinische und therapeutische Hilfen sowie eine altersgerechte Beratung und Unterstützung zur Krisenbewältigung voraus. Nach Klärung der zur Inobhutnahme geführten Situation mit möglichst allen Beteiligten (Kind bzw. Jugendlicher, Eltern und Bezugspersonen des Kindes bzw. Jugendlichen), dem Aufzeigen der Hilfemöglichkeiten und Unterstützung, ist eine für das Kind oder den Jugendlichen akzeptable und weiterführende Perspektive zu entwickeln, wie z. B.

- die Rückführung in die Herkunftsfamilie, sofern die Eltern selbst in der Lage und bereit sind, die Gefährdung abzuwenden, ggf. verbunden mit ambulanten oder teilstationären Hilfen oder Auflagen im Rahmen eines mit allen Beteiligten entwickelten Schutzkonzepts,
- die Unterbringung bei einer Vertrauensperson oder bei Verwandten, ggf. mit ambulanten oder teilstationären Hilfen,
- die Gewährung stationärer Hilfen zur Erziehung oder
- Hilfen nach anderen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuchs.

Die Eltern werden grundsätzlich an dem Hilfeprozess für das Kind bzw. den Jugendlichen beteiligt, eine „soziale Betreuung“ durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt jedoch nicht.

In gerichtlichen Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Jugendamt soll zu diesem Erörterungstermin geladen werden (§ 157 Abs. 1 FamFG). Es unterrichtet das Gericht während des familiengerichtlichen Verfahrens insbesondere über angebotene oder erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Für gerichtliche Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB gilt vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht kein Anwaltszwang. Die Beteiligten können sich jedoch durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 FamFG ist auch eine Vertretung durch einen nichtanwaltschaftlichen Bevollmächtigten (z.B. durch einen volljährigen Familienangehörigen) möglich. Unter den Voraussetzungen des § 12 FamFG können die Beteiligten im Termin mit Beiständen erscheinen. Die Kosten für den Bevollmächtigten hat im Grundsatz derjenige zu tragen, der ihn beauftragt hat. Allerdings können die Kosten für den Bevollmächtigten zu den notwendigen Aufwendungen des Verfahrensbeteiligten und somit zu den Kosten des Verfahrens zählen. In diesem Fall kann das Gericht die Kosten für den Bevollmächtigten nach billigem Ermessen ganz oder zum Teil einem anderen Verfahrensbeteiligten auferlegen, zum Beispiel wenn dieser durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat (§ 81 Abs. 1, Abs. 2 FamFG).

Bedürftige Verfahrensbeteiligte haben nach § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 ZPO Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Unter den Voraussetzungen des § 78 FamFG ist einem Verfahrensbeteiligten, dem Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beizuordnen. Aus der Beiordnung im Wege der Verfahrenskostenhilfe erwächst dem beigeordneten Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse.

Zu 5. a) bis c):

Im Jahr 2010 kamen 1.368 der in Obhut genommenen jungen Menschen zu ihren Eltern zurück. Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses wurden in 719 Fällen eingeleitet. Im Jahr 2011 sind 1.293 der in Obhut genommenen jungen Menschen zu ihren Eltern zurückgekehrt. Die Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses erfolgte in 849 Fällen. Eine Differenzierung, ob eine Heimunterbringung oder Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt, geht aus der Statistik nicht hervor. Eine Aussage zu der regionalen Verteilung kann nicht erfolgen, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu 7.:

Sofern eine ärztliche und psychologische Beobachtung des Kindes oder Jugendlichen aus fachlicher Sicht erforderlich

ist, wird diese durch das zuständige Jugendamt sichergestellt. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige und möglichst kurzfristige Unterbringung des jungen Menschen. Die psychische und physische Situation des Kindes oder Jugendlichen sowie mögliche Veränderungen sind grundlegend für die Ermittlung eines eventuell weitergehenden Hilfebedarfs. Dieser wird gemeinsam mit dem jungen Menschen, den Eltern, den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes und eventuellen weiteren wichtigen Bezugspersonen des jungen Menschen bzw. relevanten Fachstellen ermittelt. Hierzu wird in jedem Einzelfall ein individueller Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII erstellt. Für die Zeit der Inobhutnahme gibt es keine eigene detaillierte Auswertung eines Berichtswesens hinsichtlich der psychischen und physischen Weiterentwicklung des jungen Menschen. Inobhutnahmen haben aus fachlicher und rechtlicher Sicht zeit- und zielgerichtet zu erfolgen und erfordern eine unverzügliche Entscheidung über tragfähige Anschlussmöglichkeiten.